

Die „Gesamtschau“ – Rettungsanker der Cum/Ex-Justiz oder rechtsstaatliches Einfallstor?

Wie eine Beweiswürdigungsmethode im größten deutschen Steuerskandal zur Ersatzwaffe wird, wenn Einzelbeweise versagen – und warum die Parallele zum „gesunden Volksempfinden“ näher liegt, als der Justiz lieb sein dürfte

Von Dr. Nicholas Ziegert, LL.M. (NYU), Rechtsanwalt, Hamburg

I. Anlass: Der Beschluss des OLG Köln

Am 10. August 2026 fasste das Oberlandesgericht Köln einen Beschluss, der den Cum/Ex-Komplex um eine bemerkenswerte Facette erweitert: Die Anklage gegen die Hamburger Finanzbeamtin Daniela P. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung wurde zur Hauptverhandlung vor dem Landgericht Bonn zugelassen, nachdem dieses Landgericht die Eröffnung zuvor abgelehnt hatte, weil keine ausreichende Wahrscheinlichkeit für strafbares Handeln vorliege. Die Finanzbeamtin soll der Warburg Bank dabei geholfen haben, rund 90 Millionen Euro an zu Unrecht vereinnahmtem Steuergeld zunächst zu behalten.

Das Bemerkenswerte liegt weniger im Ergebnis als in der Begründung. Der Senat des OLG Köln „verkenne nicht“, so der WDR aus dem 30-seitigen Beschluss, „dass einzelnen Gesichtspunkten im Handeln von Frau P. bei isolierter Betrachtung ein eher geringes Gewicht zukomme“. Gerade aber „in der Zusammenschau mit deutlich belastenden Umständen würden sich die einzelnen Verdachtsmomente jedoch gegenseitig verstärken und zusammenfügen.“

Das ist die Formel der „Gesamtschau“ – eine Beweiswürdigungsmethode, die im Cum/Ex-Komplex eine tragende, vielleicht *die* tragende Rolle spielt. Und deren unkritische Anwendung in einem Rechtsgebiet, das auf höchste Präzision angewiesen ist, erhebliche rechtsstaatliche Fragen aufwirft.

II. Die „Gesamtschau“ als Rechtsfigur

Die Gesamtschau – synonym „Gesamtwürdigung“ – ist zunächst ein legitimes Instrument der Beweiswürdigung im deutschen Strafprozessrecht. Nach § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“. Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung ausformuliert, was das bedeutet: „Ist eine Vielzahl einzelner Erkenntnisse angefallen, so ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Auch wenn keine der Indiztatsachen für sich allein zum Nachweis der Täterschaft des Angeklagten ausreichen würde, besteht die Möglichkeit, dass sie in ihrer Gesamtschau dem Tatgericht die entsprechende Überzeugung vermitteln“ (vgl. BGH, 1 StR 311/22; III ZR 79/23).

Der Grundgedanke ist nachvollziehbar: Indizien können in ihrer „Häufung und gegenseitigen Durchdringung“ einen Beweiswert entfalten, den jedes einzelne Indiz für sich genommen nicht hätte. Das Ganze soll mehr sein als die Summe seiner Teile.

Genau hier beginnt das Problem.

III. Die Anwendung in den Cum/Ex-Verfahren

1. Das BGH-Grundsatzurteil (1 StR 519/20, 28. Juli 2021)

Das Grundsatzurteil des BGH in Sachen Shields und Diabie, dem ersten rechtskräftigen Cum/Ex-Strafurteil, setzt den Ton für alle folgenden Verfahren. Die Feststellung des Vorsatzes stützt sich auf eine Argumentation, die bei genauer Betrachtung das Muster der Gesamtschau offenbart:

Die „Beteiligten“ hätten als „professionelle Marktteilnehmer erkannt, dass die Gewinne nur aus der Nichtabführung der Kapitalertragsteuer in Verbindung mit der Geltendmachung der Kapitalertragsteuer resultieren konnten“. Die Aktiengeschäfte seien „Durchgangserwerbe“ gewesen. Der Kronzeuge Dr. Steck habe bestätigt, „alle Fakten hätten auf dem Tisch gelegen“, womit gemeint war, das alle Beteiligten Wissen und Wollen der Steuerhinterziehung gehabt hätten.

Abgesehen davon, dass sich die Aussagen Stecks als falsch herausstellten, müssen Gerichte genau nach der individuellen Zurechnung fragen. Wer genau wusste was? Wer hat welche Dokumente gelesen? Wer hat welche Entscheidungen getroffen? Der BGH spricht von „den Beteiligten“, „den Akteuren“, „den Verantwortlichen als professionellen Marktteilnehmern“ –

Pauschalzuschreibungen, die die hochspezialisierte Arbeitsteilung einer Bank ignorieren. Innerhalb einer Bank mit so vielfältigen Geschäftsbereichen wie der Warburg Bank gibt es schlichtweg keine einzige Person mit einer Kenntnis aller Abläufe.

Die Gesamtschau funktioniert hier als Brücke über eine Beweislücke: Vom Gesamtbild der Transaktionsstruktur wird auf den individuellen Vorsatz jedes einzelnen Beteiligten geschlossen, ohne dass dieser individuell nachgewiesen werden müsste.

2. Der Fall Olearius

Im Verfahren gegen Dr. Christian Olearius (63 KLS 1/22) trat das Muster noch deutlicher hervor. Die Anklage stützte sich auf Tagebuchaufzeichnungen, die Aussagen des Kronzeugen Dr. Steck und auf die Position von Dr. Olearius als Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter. Die zentrale Behauptung: Olearius sei ein „allwissender Bestimmer“ gewesen.

Die Verteidigung – darunter der renommierte Strafrechtswissenschaftler Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann – widersprach dem vehement:

Der Bereich Aktienhandel gehörte nicht zum Dezernat von Olearius. Er verfügte hier auch nicht über besondere Kenntnisse. Dass die Transaktionen möglicherweise Leerverkäufe involvierten – das strafbarkeitsbegründende Element –, ist Olearius gerade nicht bekannt gewesen. Im Gegenteil versicherten die Geschäftspartner den Warburg-Mitarbeitern, das sei nicht der Fall. Entsprechend wurde die Geschäftsleitung stets so unterrichtet, dass alle steuerlichen Vorgaben eingehalten werden.

Im Ergebnis wurde das Verfahren aus Gesundheitsgründen auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt; eine Schuldfeststellung blieb aus. Der BGH verwies im März 2026 aber die Einziehungsfrage zurück (1 StR 97/25) und hielt damit die Cum/Ex-Narrative aufrecht, ohne die grundlegenden Beweisfragen zu klären. Prof. Schünemann attestierte der Justiz in einem Fachbeitrag vom März 2026, die Einstellung als „Notbremse“ genutzt zu haben, um sich einer materiellen Prüfung zu entziehen. Diese hätte die Grundlagen der bisherigen Verurteilungen in Frage gestellt.

3. Die Verfahren gegen Warburg-Mitarbeiter und Berater

In den Verfahren gegen den Generalbevollmächtigten der Warburg Bank (62 KLS 1/20), gegen die Warburg-Mitarbeiter Hagel und Dörscher und gegen den Geschäftsführer der Warburg Invest KAG (62 KLS 3/20) wiederholt sich das Muster: Der individuelle Vorsatz wird aus der Gesamtstruktur der Transaktionen abgeleitet, ergänzt durch die Kronzeugenaussage

des Dr. Steck und die Annahme, dass „professionelle Marktteilnehmer“ die Zusammenhänge hätten erkennen müssen.

Was dabei übersehen wird: Die Frage, ob Cum/Ex-Geschäfte rechtswidrig waren, war bis zum BGH-Grundsatzurteil 2021 in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Zahlreiche Gutachten namhafter Steuerrechtler hatten die Legalität der Transaktionen bestätigt. Die Berufsträgerbescheinigungen, ein eigens geschaffene Instrumente der Finanzverwaltung, bescheinigten die Ordnungsmäßigkeit. Eine „Gesamtschau“, die all das überspielt und ex post einen Vorsatz konstruiert, bewegt sich auf dünnem Eis.

4. Der Fall Daniela P.

Der jüngste Beschluss des OLG Köln vom 10. August 2026 im Fall der Finanzbeamtin Daniela P. zeigt die Methode in ihrer reinsten Form. Das Landgericht Bonn hatte die Anklage noch abgelehnt und das mit guten Gründen: Die Rechtsauffassung der Beamtin, die zur Entscheidung beitrug, dass ein gewisser Steuerbetrag von der Warburg Bank nicht gleich zurückgefordert wurde, sei „zu diesem Zeitpunkt gut vertretbar und abgewogen“ gewesen. Das Gericht sah keinen hinreichenden Tatverdacht.

Das OLG Köln kam zum gegenteiligen Ergebnis, nicht weil die einzelnen Beweismittel stärker waren, sondern weil sie in der „Zusammenschau“ als hinreichend angesehen wurden. Einzelne Gesichtspunkte haben bei isolierter Betrachtung „ein eher geringes Gewicht“, aber zusammen reichen sie aus. Das ist die Logik der Gesamtschau: Null plus null ergibt eins.

IV. Die Parallele zum „gesunden Volksempfinden“

Es ist ein Vergleich, der provozieren soll. Das „gesunde Volksempfinden“ wurde durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 zum Rechtsbegriff. § 2 StGB lautete fortan: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient.“

Die Funktion war klar: Wo das geschriebene Recht eine Bestrafung nicht hergab, schuf das „gesunde Volksempfinden“ einen Auffangtatbestand. Es war eine Ermächtigung, das Bestimmtheitsgebot zu umgehen und zwar in dem Rechtsgebiet, das die höchste Bestimmtheit verlangt: dem Strafrecht.

Der Vergleich mit der Gesamtschau ist nicht in der ideologischen Stoßrichtung begründet, sondern in der methodischen Funktion. In beiden Fällen geht es darum, ein Defizit konkreter

Beweise oder konkreter Normen durch eine holistische, ganzheitliche Betrachtung zu kompensieren:

Beim „gesunden Volksempfinden“ fehlte der gesetzliche Tatbestand – also wurde auf ein vermeintlich allgemein empfundenes Unrecht zurückgegriffen.

Bei der „Gesamtschau“ fehlt der individuelle Beweis – also wird auf ein Gesamtbild zurückgegriffen, das die Einzelbeweise angeblich „gegenseitig verstärkt“.

In beiden Fällen wird die Grenze zwischen dem, was bewiesen ist, und dem, was sich „richtig anfühlt“, verwischt. In beiden Fällen wird die Methode gerade dort eingesetzt, wo die Einzelprüfung versagt und gerade dort, wo das Recht die höchste Präzision verlangt.

Die Parallele soll nicht gleichsetzen. Das „gesunde Volksempfinden“ diene einem verbrecherischen Regime zur Willkürjustiz. Die Gesamtschau ist ein prozessual anerkanntes Instrument. Aber die strukturelle Gemeinsamkeit: die Überwindung konkreter Beweisdefizite durch eine holistische Betrachtung, verdient Beachtung, weil sie auf eine Schwachstelle im System hinweist, die jede Rechtsordnung bedrohen kann: die Erosion des Bestimmtheitsgebots im Namen eines höheren Gerechtigkeitsempfindens.

V. Das Problem der Gesamtschau im Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht

Im Steuerrecht gilt das Legalitätsprinzip. Die Steuerpflicht ergibt sich aus dem Gesetz, nicht aus einer Gesamtwürdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Strafrecht gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ – im Zweifel für den Angeklagten. Im Wirtschaftsstrafrecht, wo die Sachverhalte komplex und die Akteure zahlreich sind, ist die individuelle Zurechnung von Wissen und Vorsatz besonders anspruchsvoll.

Die Gesamtschau, wie sie in den Cum/Ex-Verfahren praktiziert wird, droht diese Grundsätze zu unterlaufen:

Erstens verwandelt sie den Zweifelssatz in sein Gegenteil: Statt im Zweifel freizusprechen, wird im Zweifel zu einer „Gesamtschau“ gegriffen, die den Zweifel überbrücken soll. Das Landgericht Bonn hat im Fall Daniela P. den Zweifelssatz korrekt angewandt und wurde vom OLG Köln überstimmt, das die Methode der Gesamtschau für ausreichend hielt.

Zweitens individualisiert sie nicht. Sie schließt vom Kollektiv auf das Individuum, von der Struktur auf den Vorsatz, von der Position auf die Kenntnis. Ein Sprecher der persönlich haftenden Gesellschafter „muss“ von Leerverkäufen gewusst haben, weil er an der Spitze der Organisation stand, ungeachtet der tatsächlichen Dezernatsstrukturen und des tatsächlichen Wissensstandes. Eine Finanzbeamtin „muss“ Beihilfe geleistet haben, weil die einzelnen Verdachtsmomente sich in der Zusammenschau „gegenseitig verstärken“.

Drittens immunisiert sie sich gegen Widerlegung. Wenn jedes einzelne Indiz für sich schwach ist, die „Gesamtschau“ aber dennoch ausreicht: wie soll ein Angeklagter sich dagegen verteidigen? Er müsste nicht einzelne Beweise widerlegen, sondern ein Gesamtbild, das im Auge des Betrachters entsteht.

VI. Die Glaubwürdigkeitsfrage: Der Kronzeuge Dr. Steck

Die Gesamtschau-Problematik verschärft sich dort, wo einzelne ihrer Bausteine selbst auf unsicherem Fundament stehen. Im Cum/Ex-Komplex ist dies die Aussage des Kronzeugen Dr. Kai-Uwe Steck.

Auf der Informationsplattform christianolearius.de ist die Geschichte der zunehmenden Demaskierung dieses Kronzeugen ausführlich dokumentiert: Steck behauptete ein Treffen Anfang 2007 in Hamburg, das nachweislich nie stattfand. Sein eigener früherer Verteidiger Prof. Dr. Alfred Dierlamm attestierte ihm ein „Lügenmuster“ und beschrieb die „unglaubliche Macht“, die Steck als Kronzeuge genoss. Der Zeuge S. bezeichnete Steck vor Gericht als „slippery“ (vom Gericht mit „aalglatt“ übersetzt) und rein durch Geld motiviert.

Im Februar 2025 widerrief Steck sein Geständnis. Das Handelsblatt entlarvte ihn als „Märchenerzähler“. Seine Vernehmungsprotokolle – einschließlich der Fragen der Ermittler – hatte er vorab zuhause am Computer verfasst. Sein Versprechen, 50 Millionen Euro Tatbeute zurückzuzahlen, erwies sich als „Fake“, wie Prof. Dierlamm konstatierte.

Wenn aber ein zentrales Element der „Gesamtschau“ – die Aussage des Kronzeugen – auf Lügen beruht, was geschieht dann mit dem Gesamtbild? Logisch müsste die Gesamtschau zusammenbrechen, wenn ein tragendes Element wegfällt. In der Praxis geschieht das Gegenteil: Die Justiz hält an der Gesamtschau fest und blendet die Demaskierung des Kronzeugen aus. Wie Dr. Olearius in seiner Stellungnahme vom März 2026 notiert: „Nicht die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit war der Maßstab des BGH, sondern die Aufrechterhaltung der vier Cum/Ex-Urteile.“

VII. Einordnung: Die Gesamtschau zwischen Dogmatik und Gefahr

Die Gesamtschau ist kein illegitimes Instrument. Sie ist eine notwendige Methode der Beweiswürdigung, die verhindert, dass ein Tatrichter einzelne Indizien isoliert abtut, obwohl sie in ihrer Gesamtheit überzeugend wären. Der BGH hat zutreffend festgestellt, dass eine Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft ist, wenn Indizien nur einzeln und nicht in ihrem Zusammenspiel gewürdigt werden (BGH, III ZR 79/23).

Aber die Gesamtschau darf nicht zum Vehikel werden, mit dem konkrete Beweisdefizite überbrückt werden. Sie darf nicht dazu dienen, vom Gesamtbild einer Branche auf den individuellen Vorsatz eines Einzelnen zu schließen. Sie darf nicht dazu missbraucht werden, schwache Indizien durch ihre Häufung zu starken zu machen, ohne dass jedes einzelne Indiz für sich eine belastbare Tatsachengrundlage hat.

Im Cum/Ex-Komplex ist genau das geschehen. Die Gesamtschau wurde zum Werkzeug, um ein gesellschaftlich und politisch gewünschtes Ergebnis – die Bestrafung der „Steuerräuber“ – zu erreichen, auch dort, wo die individuellen Beweise dafür nicht ausreichen. Der von Journalisten erfundene Begriff des „Steuerraubs“ – eine Vokabel, die im deutschen Strafrecht nicht existiert und eine Erfindung von Journalisten ist – hat ein Klima geschaffen, in dem die Gesamtschau ihre normative Kraft nicht aus der Beweislage, sondern aus einer öffentlichen Empörung bezieht.

Hier schließt sich der Kreis zum „gesunden Volksempfinden“. Nicht weil die heutige Justiz der NS-Justiz gliche – das wäre absurd. Sondern weil die methodische Struktur dieselbe Gefahr birgt: dass ein allgemeines Gerechtigkeitsempfinden die Stelle konkreter Beweise einnimmt. Dass die Frage „Was ist bewiesen?“ ersetzt wird durch die Frage „Was muss bestraft werden?“

Der Rechtsstaat lebt davon, dass diese beiden Fragen getrennt bleiben. Die Gesamtschau, wie sie in den Cum/Ex-Verfahren praktiziert wird, verwischt diese Grenze. Es wird Zeit, sie wieder zu schärfen.

Dr. Nicholas Ziegert, LL.M. (NYU), ist Rechtsanwalt in Hamburg mit Schwerpunkten im Bank- und Kapitalmarktrecht, Venture Capital und FinTech-Regulierung. Er war von 2004 bis 2019 für die Warburg-Gruppe tätig.

Quellen und Nachweise:

- OLG Köln, Beschluss vom 10.08.2026 (soweit in der Presse wiedergegeben, Az. und Beschluss noch nicht veröffentlicht) – Zulassung der Anklage gegen Daniela P.
- BGH, Urteil vom 28.07.2021, Az. 1 StR 519/20 – Grundsatzurteil Cum/Ex (Shields/Diable)
- BGH, Urteil vom 18.03.2026, Az. 1 StR 97/25 – Einziehungsverfahren Olearius
- LG Bonn, Urteil vom 18.03.2020, Az. 62 KLS 1/19 – Erstes Cum/Ex-Strafurteil
- LG Bonn, Urteil vom 01.06.2021, Az. 62 KLS 1/20 – Generalbevollmächtigter Warburg
- LG Bonn, Urteil vom 13.12.2022, Az. 62 KLS 2/20 – Hanno Berger
- LG Bonn, Beschluss vom 04.03.2026 – Nichtzulassung der Klage gegen Daniela P.
- BGH, 1 StR 311/22, 14.12.2022; BGH, III ZR 79/23, 7.11.2024 – Zur Gesamtwürdigung bei Indizienbeweisen (Beihilfe zum Betrug durch berufstypische Tätigkeiten)
- Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, „Nutzte Justiz die Einstellung des Olearius-Verfahrens als Notbremse?“, Fachbeitrag vom 18.03.2026, abrufbar unter christianolearius.de
- Stellungnahme Dr. Christian Olearius zum BGH-Urteil vom 18.03.2026, abrufbar unter christianolearius.de
- Informationsplattform christianolearius.de – Richtigstellungen, Chronologie und Dokumentation
- Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 (RGBl. 1935 I, S. 839) – Zum „gesunden Volksempfinden“